

3. 1199. (1) Nr. 9393

Laut einer Eröffnung des k. k. Kriegsministeriums vom 9. laufenden Monats haben Seine Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 21. April 1850 zu befehlen geruht, daß der Gemeinde Laibach, welche mit Menschlichkeit und Patriotismus bedeutende Opfer zu Gunsten der franken Soldaten gebracht hat, die besondere allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Indem ich die hiesige Stadtgemeinde von dieser allerhöchsten Anerkennung ihres wohlthätigen und patriotischen Wirkens gleichzeitig in Kenntniß setze, setze ich mich angenehm veranlaßt, dieselbe hiemit auch öffentlich bekannt zu geben.

Laibach am 18. Juni 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky,
Statthalter.

3. 1180. (2) Nr. 3911j.

R u n d m a c h u n g.

In Folge der mit allerhöchster Entschliessung genehmigten Grundzüge über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 8. Juni 1849, haben gemäß §. 22 derselben, zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bei den hiezu ausersehenen Landesgerichten Bergsenate mit Beziehung von technisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute zu bestehen.

Ueber Ersuchen des hohen k. k. Justizministeriums, für jeden landesgerichtlichen Bergsenat zwei — nach dem §. 22 der Gerichtsorganisation qualifizierte — Beisitzer und einen Ersahmann zu bezeichnen, deren Ernennung über Antrag der betreffenden Oberlandesgerichte, von dem Herrn Justizminister erfolgen werde, hat der Herr Minister für Landeskultur und Bergwesen unterm 5. Juni l. J., Z. 865/M., Nachstehendes hieher bedeutet:

Die Bestimmung der berggerichtlichen Stimmführer ist, bei folgenden Rechtsgeschäften den berggerichtlichen Sitzungen beigezogen zu werden:

1. Bei Erledigungen über Eingaben, welche das montanistische Berg- und Hüttenwesen in Streitfachen betreffen und die nicht bloß die Leitung des Verfahrens, sondern eine entscheidende Bestimmung über die Rechte der Parteien zum Gegenstande haben oder einer höhern Berufung unterzogen werden können, als: die Annahme einer Klage, jede Entscheidung über eine Verhandlung der Streittheile, die Ausfertigung der Vollstreckungsklauseln, dann die Erledigung von Executions- und Sicherstellungsgesuchen, insofern alle diese Eingaben nach Vorschrift der Jurisdictionsnorm überhaupt unter die Berggerichtsbarkeit gehören.
2. Bei Erledigung der nicht streitigen Bergbuchfachen.

Die Berathung über diese Rechtsgegenstände wird in Senaten von einem Vorsitzenden, 2 Richtern und 2 berg- und hüttenmännischen Beisitzern stattzufinden haben.

Diese allerhöchst genehmigte Maßregel soll dem berg- und hüttenmännischen Publikum die Beruhigung verschaffen, daß die besonderen Interessen desselben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit möglichst gewahrt seyen und somit das Vertrauen zu den Gerichtsbehörden erhöhen und befestigen.

Damit dieser Zweck aber erreicht werde, müssen die berggerichtlichen Stimmführer aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute die entsprechende Befähigung besitzen und durch die freie Wahl der Berg- und Hüttenwerksbesitzer in Vorschlag kommen, welche in den Wirkungskreis der Gewerkekammern fallen würde, wenn dieselben bereits in der Art beständen, wie sie der X. Abschnitt des neuen Berggesetzentwurfes beantragt. Da dieses jedoch nicht der Fall ist, so muß die Wahl durch un-

mittelbare Einberufung der Berg- und Hüttenwerksbesitzer eingeleitet werden.

Zur Durchführung dieser Maßregel wurde dieses Berggericht beauftragt, ohne Verzug sämtliche Besitzer wirklich verliehener oder concessionirter montanistischer Berg- und Hüttenwerke und zwar aus dem berggerichtlichen Sprengel des landesgerichtlichen Bergsenates von Klagenfurt und Laibach zu abgesonderten Wahlversammlungen in jedem dieser Districte einzuberufen und hiebei Folgendes zu beobachten:

1. Ist der Zweck der Wahlversammlung und die Bestimmung der zu wählenden berggerichtlichen Stimmführer im Sinne gegenwärtigen Erlasses öffentlich bekannt zu machen.
2. Hat die öffentliche Einberufung den Tag und Ort der Wahlversammlung, wovon der Herr Statthalter des betreffenden Kronlandes vorläufig in die Kenntniß zu setzen ist, deutlich zu enthalten.
3. Für die nicht eigenberechtigten Berg- und Hüttenwerksbesitzer haben ihre gesetzlichen Vertreter bei der Wahlversammlung zu erscheinen, den eigenberechtigten Besitzern aber steht es frei, an derselben persönlich Theil zu nehmen oder sich dabei durch gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen, was bei einem gesellschaftlichen Besitzstande jedenfalls geschehen muß.
4. Von jenen privatgewerkschaftlichen oder ararischen Berg- und Hüttenwerken, welche eine eigene leitende und rechnungsführende Verwaltung haben, ist der durch ordentliches Anstellungsdecret legitimirte Vorstand derselben berechtigt, an der Wahlversammlung Theil zu nehmen, wenn der Werksbesitzer oder höhere Directionsvorsteher nicht anwesend seyn sollte; die doppelte Vertretung eines Werksbesitzers ist unzulässig.
5. Das Wegbleiben von der öffentlich ausgeschriebenen Wahlversammlung berechtigt den Ausbleibenden zu keiner wie immer gearteten Reclamation oder Anfechtung des Wahlaectes.
6. Der Wahlaect wird von dem k. k. Berghauptmann persönlich geleitet, welcher die Versammlung in geeigneter Weise zu eröffnen, die Wahlberechtigung der Erschienenen zu prüfen, sonach die Umfragen zu stellen, die Stimmen vorzumerken und das Abstimmungsergebnis zu verkünden hat.
7. Dem Berghauptmann haben die 4 Ältesten der anwesenden unzweifelhaft selbstberechtigten Werksbesitzer zur Seite zu sitzen, die über alle zweifelhaften Fragen, wegen Zulassung eines Wahlmannes und Ausübung des Wahlaectes durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Berghauptmann.
8. Wählbar ist Jeder, der nach seiner persönlichen Befähigung der Bestimmung eines berggerichtlichen Stimmführers zu entsprechen vermag, der seit mindestens einem Jahre ein Berg- oder Hüttenwerk im Wahlbezirke selbst besitzt oder durch 5 Jahre ein solches als leitender Beamter verwaltet hat, mindestens 30 Jahre alt, eigenberechtigt ist und sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat.
9. Die Wahl findet durch mündliche Abstimmung der anwesenden Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf den Umfang ihres montanistischen Besitzes Statt.
10. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Stimmenmehrheit für sich haben; wird eine solche nicht erzielt, so sind alle jene, auf welche mindestens ein Viertel der Stimmen fällt, als vorgeschlagen zu betrachten, aus denen der Justizminister über Antrag der Oberlandesgerichte die Stimmführer und den Ersahmann zu bezeichnen haben wird.

Bis zur Erzielung dieses letzten Resultates muß der Wahlaect in der Art fortgesetzt werden,

daß nur über die in relativer Stimmenmehrheit Stehenden abgestimmt wird.

11. Die durch absolute oder relative Stimmenmehrheit erwählten Stimmführer und Ersahmänner haben sogleich nach bekanntgegebenem Wahlaecte zu erklären, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen oder nicht; sollte im letzteren Falle die Zahl der mit relativer Stimmenmehrheit nach §. 10 Erwählten nicht mehr zureichen, um die Stellen der Stimmführer und Ersahmänner zu besetzen, so muß eine neue Wahl vorgenommen werden.
12. Ueber den Wahlaect selbst muß der Berghauptmann ein umständliches Protokoll führen, und selbes auch von den ihm beisitzenden vier ältesten Wahlmännern unterfertigen lassen.
13. Den geschlossenen Wahlaect hat der Berghauptmann an das Oberlandesgericht gutächtilich einzubegleiten, welches die weiteren Vorschläge zur Besetzung der berggerichtlichen Stimmführerstellen dem Justizminister unterbreiten wird.
14. Wie lange die Functionen der ernannten Stimmführer zu dauern haben und in welcher Art und Weise die neuerliche Wahl derselben vorzunehmen seyn werde, darüber sollen nachträglich die gesetzlichen Bestimmungen erfließen.
15. In welchen Fällen der Ersahmann einen Stimmführer zu vertreten und wie das Landesgericht dessen Einberufung zu veranlassen haben werde, wird das Oberlandesgericht bestimmen.
16. Ueber den vollbrachten Wahlaect ist sowohl an den betreffenden Herrn Statthalter, als an dieses Ministerium Bericht zu erstatten, welches mit Zuversicht erwartet, das berg- und hüttenmännische Publikum werde die besondere Rücksichtnahme, welche durch das Institut der Bergsenate seinen Interessen gewährt wird, durch rege, besonnene, wohlüberlegte Theilnahme an der Wahl der Stimmführer zu würdigen wissen.

Endlich wurde es diesem Berggerichte zur strengsten Pflicht gemacht, die Wahlauschreibung, sowie die Bornahme und Erledigung der Wahl dergestalt zu beschleunigen, daß die berggerichtlichen Stimmführer mit 1. Juli 1850 als dem Eröffnungstage der neuen Gerichte, bereits ernannt seyn können.

Es werden daher alle Besitzer von Berg-, Hütten- oder sonstigen montanistischen Werken des Kronlandes Kärnten zur Wahl der für den berggerichtlichen Senat des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt in Vorschlag zu bringenden technisch gebildeten Stimmführer aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute **auf den 22. Juni 1850** nach Klagenfurt in das Amtsgebäude dieses Berggerichtes und alle Besitzer von Berg-, Hütten- oder sonstigen montanistischen Werken des Kronlandes Krain und des Oberlandesgerichtsbezirkes Triest (allerhöchste Entschliessung vom 31. August 1849) zur gleichen Wahl für den berggerichtlichen Senat des k. k. Landesgerichtes Laibach **auf den 24. Juni 1850** in das Amtlocale der k. k. Berggerichtssubstitution Laibach, mit der Einladung einberufen, sich um 9 Uhr Vormittags an den bezeichneten Orten möglichst zahlreich einzufinden, woselbst der Wahlaect nach den vorstehenden Directiven unter der persönlichen Leitung des k. k. Berghauptmannes in der Art vorgenommen werden wird, daß nach Bildung des Wahlcomite's mit der Verificirung der Wahlberechtigten und mit der Abstimmung begonnen und dieselbe so lange fortgesetzt wird, als Wahlberechtigte anwesend sind, daß aber nach Schluß des Wahlprotokolles auf spä-

ter Erscheinende kein Bedacht genommen werden könne.

Vom k. k. illyr. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt, am 12. Juni 1850.

Julius Ritter v. Helms m. p.
Salzmann m. p., Secretär.

3. 1172. (2) Nr. 9177
Circular = Verordnung
der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain, an die unterstehenden Behörden und Aemter.

(Erleichterungen für Parteien in Absicht auf die Vorlegung und Mittheilung der Rechtsurkunden Behufs der Gebühren-Bemessung.)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Decrete vom 30. Mai l. J., Z. 14988/559, Folgendes erlassen:

In Fällen in welchen zu Folge der §§. 43 und 47 des prov. Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen die Rechtsurkunde zum Behufe der Gebührenmessung dem zu dieser Bemessung bestimmten Amte von der Partei vorzulegen, oder ämtlich mitzutheilen ist, kann dieser gesetzlichen Anordnung dadurch entsprochen werden, daß dem gedachten Amte statt der Original-Urkunde eine vidimirte Abschrift vorgelegt oder ämtlich mitgetheilt wird.

Die Partei, welche von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat in den Fällen, in denen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte angesucht wird, oder überhaupt die Mittheilung der Urkunde zum Behufe der Gebührenmessung an das dazu bestellte Amt, durch ein Gericht zu erfolgen hat, dem Gerichte, mit der Original-Urkunde zugleich eine getreue Abschrift derselben zu überreichen; das Gericht, bei welchem die Ueberreichung geschah, bestätigt die Richtigkeit der überreichten Abschrift durch deren Vidimirung, und stellt die auf diese Art bekräftigte Abschrift dem zur Gebührenmessung bestimmten Amte zu.

Liegt der Partei ob, das Rechtsgeschäft unmittelbar bei dem gedachten Amte anzumelden, so hat sie vorläufig die gerichtliche Vidimirung der von ihr beizubringenden Abschrift der Urkunde, welche Behufs der Gebühren-Bemessung vorzulegen ist, zu veranlassen.

Diese Vidimirung wird in beiden Fällen mit Beobachtung des Absatzes 5) der Vorerinnerungen zum Tariffe gebührenfrei vorgenommen. Die zum Behufe der Gebührenbemessung verfaßten und vidimirten Urkundenabschriften genießen die bedingte Stämpelfreiheit für den Gebrauch zu dem bemerkten Zwecke, und dürfen den Parteien nicht zurückgestellt werden. — Hat die Gebührenmessung im Grunde einer vidimirten Abschrift stattgefunden, so ist die Original-Urkunde bei der Entrichtung der Gebühr zur Beisehung der mit dem §. 61 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 angeordneten Empfangsbestätigung beizubringen. Diese Bestätigung soll stets sogleich nach der Gebührenentrichtung erteilt werden, und wegen derselben hat die Zurückbehaltung der Urkunde bei dem einhebenden Amte nicht statt zu finden. Wird die Original-Urkunde in einem solchen Falle bei der Gebührenentrichtung nicht beigebracht, so ist deswegen die Uebernahme der Gebühr und die Ausstellung einer Quittung über die geleistete Zahlung nicht zu verweigern.

Hievon werden die unterstehenden Behörden und die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter mit dem Auftrage verständigt, die ihnen zukommenden vidimirten Urkunden-Abschriften der betreffenden Empfangspost als Rechnungsbetrag beizuschließen.

Graz am 3. Juni 1850.

Lamböck,
k. k. Finanzrath.

Knafl,
k. k. Finanzrath.

3. 1169. (3) Nr. 8937
K u n d m a c h u n g
der k. k. Statthalterei für Krain vom 9. Juni 1850.

Auflösung der für Kärnten und Krain bestellte gewesenen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-

Commission in Laibach und Geschäftsübergang derselben an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz.

Zu Folge des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 4. Februar 1850, Zahl 13252, haben die Staatsgüter-Veräußerungs-Angelenheiten in dem Geschäftsbereich der von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1850, an die Stelle der bisherigen Cameral-Gefällen-Verwaltungen gesetzten, unter dem Präsidio der Statthalter stehenden Finanz-Landes-Direction zu übergehen.

Nachdem in Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Weisung vom 9. v. M., Z. 1944, die Wirksamkeit der an die Stelle der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz tretenden dortigen Finanz-Landes-Direction mit 1. Juni 1850 begann, so erlosch am selben Tage die Wirksamkeit der bisher für Krain und Kärnten aufgestellten Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Laibach, und es sind von diesem Tage an, alle auf das Staatsgüter-Veräußerungs-Geschäft Bezug nehmenden Einlagen an die Finanz-Landes-Direction in Graz, zu richten.

Hiernach wollen sich sämtliche Behörden und Kronlandsinsassen in Krain benehmen.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1168. (3) Nr. 9333.

Concurs

für erledigte Redacteurs = Stellen bei dem allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte.

Bei der dem Justiz-Ministerium unterstehenden Redaction des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes sind sechs systemisirte Redacteursstellen, und zwar: je eine für den magyarischen, illyrischen (serbischen = croatischen), romanischen, polnischen, ruthenischen (russischen) und slovenischen (windisch = krainischen Text) erledigt. — Mit jeder dieser Stellen ist der Rang und Charakter eines k. k. wirklichen Ministerial-Concipisten, das systemmäßige Quartiergeld von 200 fl. und in der untersten Gehaltsstufe eine Befoldung von 600 Gulden, mit der eventuellen Borrückung in die höheren Gehaltsstufen von 800 fl., 1000 fl., 1200 fl. und 1400 fl. verbunden.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, haben sich über zurückgelegte juristische Studien, practische Ausbildung in Justiz- oder administrativen Geschäften und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und jeener andern der obigen sechs Sprachen auszuweisen, für welche sie die Redacteurs = Stelle suchen, um die Uebersetzungen von der deutschen in diese und von dieser in die deutsche Sprache mit Gewandtheit und verlässiger Treue besorgen zu können.

Die an das Justiz-Ministerium zu richtenden Competenz-Gesuche sind im Wege des Herrn Statthalters (Landeschefs) jenes Kronlandes, wo der Gesuchsteller seinen dermaligen Aufenthaltsort hat, längstens bis Ende Juni 1850 einzubringen.

Vom k. k. Justiz-Ministerium, Wien am 6. Juni 1850.

3. 1165. (3) Nr. 2658.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge hoher Anordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 19. d. M., Z. 2473-C., wird die Gebühr für ein Retour-Recepisse sowohl für Brief- als Fahrpostsendungen, ohne Unterschied der Entfernung, auf 6 kr. Conv. Münze festgesetzt.

Hiedurch wird die Anordnung des §. 8 der Bestimmungen für die Briefporto-Taxen vom 26. März d. J. und des §. 11 der Bestimmungen über die Fahrpostgebühren vom 21. November 1859 außer Kraft gesetzt, und es hat die oberwähnte hohe Norm mit 1. Juli d. J. in Kraft zu treten.

K. K. Postdirection. Laibach den 11. Juni 1850.

3. 1184. (2) Nr. 185.

Licitations = Kundmachung.

Dinstag den 25. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, findet in dem Amtlocale des zu

Littai am Savestrome exponirten k. k. Ingenieurs-Assistenten eine öffentliche Licitations zur Hintangabe der Reconstruction zweier in der Gegend von Prusnik gelegenen Treppelweg-Stützmauern, von denen die eine in der cubischen Masse von 5° 1' 1", auf 151 fl. 27 kr.; und die zweite in der Masse von 7° 1' 0" auf 220 fl. 9 kr. bewerthet ist. Gleichzeitig werden bei dieser Verhandlung auch die an der Prusniker Aerial-Befähigung nöthigen Reparaturen, wobei die Maurerarbeit sammt Materiale auf 11 fl. 2 kr. die Zimmermannsarbeit sammt

Materiale auf	250 „ — „
„ Schlofferarbeit auf	6 „ 55 „
„ ganze Arbeit zusammen auf	267 fl. 57 kr.

veranschlagt ist, ausgedoten werden.

Hievon werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen verständigt, daß sowohl jede der beiden Stützmauern als auch der Reparaturen am Hause zu Prusnik abgesondert, und erst in dem Falle cumulativ ausgedoten werden, wenn das eine oder das andere der drei Bauobjecte bei der Detailversteigerung nicht um oder unter dem Ausrufspreise an Mann gebracht werden sollte, und daß schriftliche Offerte, wenn sie ordnungsmäßig verfaßt und mit dem 5% Badium der Anbotssumme belegt sind, nur dann angenommen werden, wenn sie der Licitations-Commission vor Beginn der mündlichen Verhandlung übergeben worden sind.

Die nähern Bedingnisse können hier eingesehen werden.

Littai am 16. Juni 1850.

3. 1179. (2) Nr. 3139.

Licitations = Ankündigung.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Mai 1850, E. 3478, die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Hauptgebäude der Monturs-Commission, dann die Erbauung einer neuen Packschoppe mit dem zu genehmigen gefunden, daß dieser Bau wo möglich noch im heurigen Jahre in Angriff genommen, und im Sommer 1851 beendet seyn muß.

Wegen Ausführung dieser Bauten wird am 16. Juli 1850, früh um 10 Uhr in dem Gebäude dieser Monturs-Commission, die öffentliche Minuendo-Licitations unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Werden nur solche Bau-Unternehmer zur Licitations zugelassen, welche durch ihre Leistungen bereits als verlässlich bekannt sind, oder mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen, daß sie alle erforderlichen Eigenschaften besitzen, einen derlei Bau zu übernehmen und tadellos auszuführen.

2) Die Licitations-Verhandlung geschieht zwar auf beide Bauobjecte vereint, jedoch abgesondert nach den verschiedenen Professionisten-Arbeiten, und erst nach dieser Licitations im Einzelnen wird zur Licitations für Unternehmer im Ganzen geschritten werden.

3) Nach den Kostenüberschlägen betragen diese Gesamtbauten über Abschlag des bei Abtragung gewonnen werdenden Materials für Bruch- und Demolirungs-Arbeiten, 1314 fl. 1 kr.

Erdbarbeiten	406 „ 12 „
Maurerarbeit sammt Materiale	16834 „ 36 „
Steinmeh- dto.	3146 „ 21 „
Zimmermanns-Arb. s. Mat.	6139 „ 28 „
Tischler- dto.	932 „ 42 „
Schloffer- dto.	2668 „ 54 „
Spengler- dto.	1724 „ 42 „
Anstreicher- dto.	187 „ 32 „
Glafer- dto.	396 „ 30 „
Sußseifen-Erfordernisse	380 „ 15 „

Summa C. M. 32331 fl. 13 kr.

4) Jedermann, der sonach an dieser Licitations Theil nehmen will, muß vor Beginn derselben auch ein nach dieser Summe entfallendes 5% Badium, entweder im Baren, oder in Staatspapieren, oder in von dem k. k. Fiscus annehmbar erklärten hypothekarischen Instrumenten erlegen, welches gleich nach beendeter Licitations von dem Ersteher auf 10 Prozent des erstandenen Betrages zu ergänzen kommt. Demjenigen, der nicht Ersteher blieb, aber zurückgestellt werden wird.

5) Wird nicht gestattet, daß diese Bauten unter was immer für einem Vorwande von dem Ersterer an Subcontrahenten theilweis oder im Ganzen überlassen werden.

6) Der ganze Bau ist in allen Theilen, sowohl hinsichtlich der Güte der zu verwendenden Materialien, als Einhaltung der Dimensionen unter der Aufsicht der hiesigen Fortifications-Genie-Direction nach den genehmigten Plänen und Vor- ausmaßen auszuführen.

7) Nach vollendetem Bau und rücksichtlich nach der ersten Collaudirung hat der Contrahent für den vollkommen guten Bauzustand noch 3 Jahre zu haften, und bleibt hiefür mit der erlegten Caution verbindlich.

8) Die Pläne, Vorausmaße und sonstigen Contracts- Bedingungen können bei der Monturs- Commission täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

9) Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, jedoch müssen solche:

a) mit dem geforderten Zeugnisse und Badium belegt seyn, und längstens bis 16. Juli früh 10 Uhr hier einlangen.

b) Die bestimmt angesprochene Bausumme mit Ziffer und Buchstaben, keineswegs aber darf solches den Antrag enthalten, daß Dfferent um einige Prozente billiger als der gebliebene Bestboth den Bau übernehmen wolle.

c) Die Erklärung des Dfferenten, daß sich derselbe allen Contracts- Bedingungen der Art füge, als wenn er das schriftliche Vicitations- Protocoll selbst unterschrieben hätte, enthalten.

Diese Offerte werden in Gegenwart sämtlicher Vicitations- Commissions Glieder eröffnet, ist der Anbot dem mündlich erzielten Bestbote gleich, so erhält letzterer den Vorzug, und wenn Dfferent persönlich gegenwärtig ist, so wird die Vicitation auf Grund des Dfferetes weiter fortgesetzt.

Nach geschlossenem und gefertigtem Protocolle werden nachträgliche Anbote nicht berücksichtigt.

Von der kais. königl. Monturs- Commission. Graß am 10. Juni 1850.

3. 1197. (1)

Anzeige.

Da mein Aufenthalt in Laibach nur noch von sehr kurzer Dauer seyn wird, so ersuche ich alle P. T. Freunde dieser Kunst, mich möglichst bald mit ihren Besuchen oder Bestellungen zu beehren. Zugleich aber fühle ich mich gedrungen, meinen lebhaftesten Dank für die bis jetzt mir geschenkte Theilnahme auszusprechen.

Laibach den 21. Juni 1850.

L. Krach,

Maler und Daguerreotypent.

3. 1190. (2)

Announce.

Ein Mann von gefestigtem Alter, der Buchführung, Correspondenz, Expedition, so wie in jedem, im merkantilschen Fache vorkommenden Comptoirgeschäfte ganz entsprechend, der slavischen, italienischen und französischen Sprache nicht fremd, — bereichert an Kenntnissen in Stahl-, sämtlichen Eisenwaaren und Landesproducten, zu einem vortheilhaften raschen Absatze derselben im In- und Auslande ein weites Feld ihm darbietend, zumal bei Stockung des einen oder andern Artikels, was wohl manchem in diesen Zweigen arbeitenden Geschäftsmann erwünscht und von großem Nutzen seyn dürfte, versehen mit den besten Attesten, trägt den Wunsch, in diesem Bereiche in einem soliden Hause unterzukommen.

Auskunft hierüber ertheilt Herr Jos. Babnigg, öffentlicher Agent in Laibach; hat sein Bureau in der Theatergasse Nr. 18, im 1. Stock.

3. 1201. (2)

Freiwillige-Vicitation.

Mittwoch den 26. d. M., von 9 Uhr früh angefangen, wird in dem Gewölbe, Haus Nr. 166 am alten Markt, eine freiwillige Versteigerung von verschiedenen Schnitt- und Nürnberger Waaren, als: gedruckte Cottomen, Tücheln, Kleider- und Hosenstoffe, Decken zc., gegen sogleiche bare Bezahlung Statt finden.

Laibach den 21. Juni 1850.

3. 1076. (2)

Sauerbrunn ist zu haben:

pr. 1 Kiste mit 25 Flaschen à fl. 4. — kr.

„ 1 Stück Flasche in detail à „ — 10 „

in dem Expeditions-Bureau des **Carl Wasser** auf der Wiener Linie, im Hause des Herrn Joh. Nep. Mühleisen, in der Gasse gegen die Spinnfabrik.

Auch sind eben daselbst

Gold = Leisten

aus Waschgold, in verschiedener Façon und Länge, für Spiegel & Bilderrahmen zu Fabrikspreisen zu haben.

3. 1186. (2)

Nr. 213.

Sparcasse - Kundmachung.

Wegen dem Rechnungs-Abschlusse für den I. Semester 1850 werden bei der Sparcasse

vom 1. bis 15. Juli 1850

weder Einlagen angenommen, noch Rückzahlungen geleistet.

Sparcasse Laibach am 17. Juni 1850.

3. 1119. (3)

Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thlr. Preussisch Courant in Besitz einer b a a r e n Summe von ungefähr **zweimalhunderttausend Thalern**

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau **unentgeltlich** nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallige, bis spätestens den 15. Juli d. J. bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende **nähere** Auskunft **Niemand** irgend etwas zu **entrichten** hat.

Lübeck, Juni 1850.

Commissions-Bureau,
Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 1145. (2)

Bei **Johann Giontini** in Laibach ist zu haben:

Erprobtes Mittel, um alle Hautflecken und Sommersprossen zu vertreiben.

Dieses Mittel, durch kurze Zeit fleißig angewandt, benimmt verlässlich die häßlichen Flecken, und macht die Haut blendend weiß; es ist zugleich eines der unschuldigsten und approbirten Mittel.

Gebrauch: Die Flecken werden Abends und Morgens mittels eines Badeschwämmchens gewaschen, dann nach dem Eintrocknen mit lauwärmer Milch wieder abgewaschen.

Preis eines Fläschchens 20 kr.

3. 1202 (1)

A n z e i g e.

Die P. T. Herren Mitglieder des Schützenvereines in Laibach werden in Kenntniß gesetzt, daß am 30. Juni d. J. in der bürgerlichen Schießstätte, zu Ehren des hochgeborenen Herrn Gustav Grafen von Chorinsky, k. k. Statthalter des Kronlandes Krain, und seiner Hochverehrten Familie, ein Festball Statt finden wird. Am Tage vorher beginnt ein feierliches Freischießen unter nachfolgenden Bestimmungen.

Von der Direction des bürgerlichen Schützenvereins. Laibach am 21. Juni 1850.

Einladung zu einem feierlichen Freischießen.

Am 29. u. 30. Juni, am 1. u. 2. Juli, bei vorkommenden außerordentlichen Fällen auch noch am 3. Juli, wird in Laibach auf der bürgerlichen Schießstätte ein feierliches Freischießen Statt finden. Es beginnt am 29. Juni Nachmittag um 1 Uhr.

Als Prämien sind für den Bestschuß bestimmt, auf der Hauptscheibe:

12 k. k. Species = Ducaten nebst einer werthvollen Decoration auf der Schleckscheibe!

6 k. k. Species = Ducaten nebst einer werthvollen Decoration.

Außer diesen zwei Prämien sind noch andere, zu 3, 2, 1 Species = Ducaten mit angemessenen Decorationen ausgesetzt worden.

Die Einlagen auf der Hauptscheibe für 4, 8, 12, 16, 20, 24 Schüsse betragen für jeden Schuß 3 fl. C. M., jene auf der Schleckscheibe für eine beliebige Anzahl Schüsse für jeden 1 fl. 10 kr. C. M. Für die Hauptscheibe werden Einlagen nur bis am 2. Juli Mittags angenommen.

Von der Direction des bürgerlichen Schützenvereines in Laibach, am 21. Juni 1850.

3. 1193. (1)

Einladung zur Pränumeration

a u f d i e

G r a z e r Z e i t u n g

für das 2. Halbjahr 1850.

Die Grazer Zeitung hatte sich bis jetzt der regsten Theilnahme der Lesewelt, nicht bloß im Kronlande Steiermark zu erfreuen, sie wurde auch von den Journalen der Residenz und anderer Kronländer Oesterreichs, ja von ausländischen Blättern theils als Quelle für Nachrichten, theils selbst wegen der in ihr vertretenen Ansichten citirt; gewiß eine erfreuliche Anerkennung unseres Strebens.

Auch die mit dem 15. laufenden Monates eingetretene neue Redaction, unter Leitung des Dr. F. Ritterbacher wird dem Blatte nicht allein die ihm gewordene Theilnahme zu sichern bemüht, sie wird auch bestrebt seyn, durch gesteigerte Anstrengung, durch größeren Aufwand von Kräften und Mitteln dieselben in noch höherem Grade zu gewinnen.

Alle wichtigen und großen politischen Fragen der Gegenwart sollen wie bisher beachtet, die Zustände Oesterreichs, die Maßregeln seiner Regierung im Sinne und auf Grundlage der uns verliehenen Reichsverfassung beleuchtet, die Interessen des Kronlandes Steiermark namentlich einer sorgfältigen und gründlichen Besprechung unterzogen werden. Für die rasche und zuverlässige Mittheilung wichtiger Ereignisse aus allen Theilen der Monarchie und des Auslandes wird besondere Sorgfalt getragen.

Auch für den belletristischen Theil des Abendblattes sind neue und tüchtige Kräfte gewonnen. Neben gediegenen Aufsätzen erzählenden und beschreibenden Inhaltes werden Berichte aus dem Leben und Treiben der Residenz, Besprechungen über Theater, Kunst und Literatur sich abwechselnd folgen; bunte Mannigfaltigkeit soll neben dem innern Werth des Gebotenen den Reiz und das Interesse dieses Theiles der Zeitung erhöhen.

Pränumerationspreise

für die Grazer Zeitung sammt Abendblatt sind:

Bei allen Postämtern mit täglicher Zusendung

ganzjährig 20 fl. C. M.

halbjährig 10 „ „

Wir erlauben uns, an die verehrten Abnehmer, welche die Zeitung durch die Post zugesendet wünschen, die Bitte zu stellen, die Pränumeration bei den Postämtern möglichst bald einzuleiten, damit die Zusendung vom 1. Juli an vollständig und pünktlich erfolgen könne.

Die k. k. Postämter behandeln die Pränumerationsbeträge portofrei.

Graz im Juni 1850.

A. Leykam's Erben,

Berleger der Grazer Zeitung.

3. 1200. (2)

E i n l a d u n g

an die Herren Mitglieder der Landwirthschaft-Gesellschaft und des Industrie-Vereines in Krain.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann werden Dienstag am 25. d. M. die Versammlung der Landwirthschaft-Gesellschaft und des Industrie-Vereines mit Höchstüblicher Anwesenheit beglücken; nach der Sitzung die Hufbeschlag-Lehranstalt und Thierarzneischule am Polanahofe, dann die Ackerbauschule im Thiergarten und die Maschinen-Papier- und Selsfabrik in Josephythal besuchen.

Die Versammlung findet in dem Sitzungssaale des Magistrates beginnt, und beginnt um 9 Uhr Vormittags.

Der gefertigte Ausschuss bringt hiermit den Tag dieser durch die Anwesenheit des durchlauchtigsten obersten Herrn Protector's verherrlichten Sitzung den sämmtlichen Herren Mitgliedern beider Vereine zur Kenntniß, und sieht einer äußerst zahlreichen Versammlung mit voller Ueberzeugung entgegen.

Vom Central-Ausschusse der Landwirthschaft-Gesellschaft und der Industrie-Vereins-Delegation in Krain.

Laibach am 20. Juni 1850.

3. 1203. (1)

In der

sehr schnellen und wenig bekannten französischen Rahmen = Strickerei

ohne Nadeln, wie auch in allen sonstigen weiblichen Arbeiten, besonders im Weißnähen, er bietet sich eine Frau, den Mädchen Unterricht zu ertheilen. Das Nähere ist in der Franziskaner-Gasse Haus Nr. 11 im ersten Stocke zu erfragen.

3. 1175. (3)

Bei L. H. Reddi in Laibach am Alten Markte Nr. 21 ist bester 3 Kronen = Fischthran in ganzen Tonnen, so wie auch im Kleinen billigst zu haben.

3. 1011. (3)

Bei J. Giontini in Laibach und Anton Weypussek in Neustadt ist zu haben:

S c a l a

der Stempelgebühren für Wechsel und Urkunden.

Auf Papper gespannt zum Aufhängen in Kanzleien und Comptoirs. — Preis 3 kr.

In der Ignaz v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Förster, Dr. Fr., Preußens Helden im Kriege und Frieden. Eine Geschichte Preußens seit dem großen Churfürsten bis zum Ende der Freiheitskriege. In Biographien seiner großen Männer. 2te Auflage. 1te Lieferung. Nebst den Kunstbeilagen: Friedrich I. und die weiße Frau. Marschall Derfflinger. Berlin 1847. Diese Auflage wird etwa 16—20 Lieferungen, à 17 kr., umfassen, von denen jede mit einem radirten Kunstblatte in Zondruck geschmückt ist. Alle drei Wochen erscheint eine solche Lieferung.

Guizot, M., Histoire de la revolution d'Angleterre depuis l'evénement de Charles I. jusqu'à sa mort. Quatrième édition précédée d'un discours sur l'histoire de la révolution d'Angleterre. Tome premier. Leipzig 1850. Preis für 2 Bde. 3 fl. 20 kr.

Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich. 13—15tes Heft, enthaltend: das Stempel- und Largeseß, gültig für alle Kronländer, in welchen das Stempel- und Largeseß vom 27. Jänner 1849 in Wirksamkeit steht. Wien 1850. 1 fl.

Schuselka, Franz, das provisorische Oesterreich. Leipzig 1850. 40 kr.

Voigt, Dr. Christ. August, Vorschlag zu einer Eisenbahn, welche Triest und Triume directe untereinander und beide wieder mit Laibach auf dem möglichst kurzen Wege verbindet. Mit einer lithographirten Charte. Wien 1850. 15 kr.

Amberger, Dr. Jos., Pastorallegie. 1. u. 2. Bd. Regensburg 1850. 1 fl.

Bauer, Bruno, Kritik der Evangelien und Geschichte ihres Ursprungs. 17. Lieferung. Berlin 1850. 20 kr. Das ganze Werk wird circa 15 Lieferungen, à 20 kr., umfassen.

Challé, Frau von, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, oder was wir wollen, was wir sollen und was wir können; beantwortet aus dem Gesichtspuncte der Religion, des Staats und der Persönlichkeit. Weimar 1850. 1 fl. 40 kr.

Raudnik, Dr. L., die Heilung der Brust- und Lungenübel. Practische Abhandlung über die Lungenschwindsucht. Leipzig 1850. 34 kr.

Unterhaltungsbuch für Alt und Jung. 2ter Jahrg. 1850. Mit 20 Holzschnitten. Berlin. 26 kr.